



Sachgebiet
SG 41

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Umwelt	02.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Entscheidung zur möglichen Fortsetzung der Optierung gem. § 14 Abs. 5 ElektroG für Elektroaltgeräte der Gruppen 4 (Großgeräte) und 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik)

Sachverhalt:

Die Entsorgungspflicht von Elektroaltgeräten der Endverbraucher liegt grundsätzlich bei den Herstellern.

Der kommunalen Abfallwirtschaft als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (örE) obliegen jedoch gesetzliche Sammelpflichten für die sechs verschiedenen Gerätegruppen sowie die Pflicht zur Bereitstellung der einzelnen Gerätegruppen zur Abholung durch die Hersteller (Übergabe).

Weitere Pflichten nach dem ElektroG müssen jedoch übernommen werden, wenn für einzelne Gerätegruppen durch den örE optiert wird. Er hat die Altgeräte für optierte Gerätegruppen zur Wiederverwendung vorzubereiten oder zu behandeln und zu verwerten.

Der Landkreis Freising optiert seit Jahren neben den Elektrogroßgeräten auch für die Elektrokleingeräte. Die Tätigkeit hierfür stellt einen sogenannten „Betrieb gewerblicher Art“ für den Landkreis Freising dar. Die Aufwands- und Ertragsposten für dieses Engagement bewegen sich aus rechtlichen Gründen somit außerhalb des Gebührenhaushalts.

Nach § 14 Abs. 5 ElektroG kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sämtliche Altgeräte einer Gruppe (hier: Gruppe 4 – Großgeräte und Gruppe 5 – Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik) für jeweils mindestens zwei Jahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung).

Der derzeitige Optierungszeitraum für die genannten Gerätegruppen läuft noch bis 23.03.2027 und muss bis spätestens 22.09.2026 für beide Gerätegruppen im Portal der Stiftung ear aktiv verlängert werden, wenn dies gewünscht wird.

Dies hat für die genannten Altgerätegruppen folgende Hintergründe und Implikationen:

Für die Gruppe 4 ist der Betrieb gewerblicher Art monetär, bei relativ konstanten Jahresmengen trotz schwankender Erträge nach dem europäischen Wirtschaftsindex (EUWID), bisher immer lohnend gewesen.

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Ertrag	27.822,53€	45.200,02€	31.120,91€	27.241,17€	18.657,93€
Aufwand	15.476,55€	13.135,63€	14.326,22€	15.966,34€	15.693,83€

Für die Gruppe 5 ist der Betrieb gewerblicher Art in monetärer Hinsicht insgesamt zwar nicht rentabel, was jedoch unter sozialen Gesichtspunkten nach dem bisherigen politischen Willen bewusst gewählt war.

Jahr	2023	2024	2025		
Ertrag	19.248,09 €	16.861,76 €	14.734,06 €		
Aufwand	56.012,08 €	58.459,61 €	58.015,52 €		
Kosten WfB	7.681,71 €	8.940,27 €	6.217,88 €	in Aufwand enthalten	

Bei der Sortierung der Elektrokleingeräte ist aktuell die Behindertenwerkstätte (WfB) eingebunden, was nur möglich ist, wenn für diese Gerätegruppe optiert wird (vgl. § 14 Abs. 5 Satz 3 ElektroG). Im Vordergrund stand hier bisher das Angebot der beruflichen Rehabilitation bzw. der Teilhabe dieses Personenkreises.

Insoweit spielten bisher die Gegenüberstellung des Aufwandes und der Erträge für die Verwertung (nach dem EUWID) hier keine entscheidungserhebliche Rolle.

Ohne Fortführung der Optierung wäre das Engagement der Werkstatt für Behinderte aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

In der Gesamtschau schlägt die Verwaltung daher vor, die Optierung für beide Gerätegruppen möglichst beizubehalten. Dies entspricht der bisher bewährten Vorgehensweise und sichert der WfB das weitere Beschäftigungsfeld.

Als alternative Handlungsoptionen sind ferner denkbar:

Der Landkreis Freising optiert für die Gruppe 4 der Elektroaltgeräte weiterhin, gibt die Optierung für die Gruppe 5 aus monetären Gründen jedoch zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf.

Der Landkreis Freising gibt aus Gründen der Herstellerverantwortung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beide Optierungsmöglichkeiten für die Elektroaltgeräte der Gruppen 4 und 5 auf. Dies würde künftig den zugehörigen Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Stellen der Landkreisbehörde ebenso wie die aktuell entstehenden „Sortierkosten für die Werkstatt für Behinderte“ ersparen.

Bei diesen beiden Handlungsalternativen müssten die zugehörigen Verträge entsprechend angepasst bzw. gekündigt werden.

Personalbedarf:

Keiner.

Finanzierung:

Die verbleibenden Kosten der Betriebe gewerblicher Art sind aus dem Landkreishaushalt zu bestreiten und fallen aus gebührenrechtlichen Gründen nicht dem Budget 8100 zur Last.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Landkreis Freising setzt die Optierung für die Gruppe 4 und 5 der Elektroaltgeräte fristgerecht fort.